

Bundesbeschluss
betreffend
das internationale Haager Übereinkommen
über die Unterhaltspflichten

292.021.11

vom 4. März 1976

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. August 1975²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das von der Schweiz am 23. Juli 1975 unterzeichnete Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973³⁾ über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht wird genehmigt; bei der Ratifikation bringt der Bundesrat die folgenden Vorbehalte an:

1. Nach Artikel 24 behält sich die Schweiz das in Artikel 14 Ziffern 1 und 2 vorgesehene Recht vor, das Übereinkommen nicht auf die Unterhaltspflichten zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten anzuwenden.
2. Die Schweiz behält sich nach Artikel 24 das in Artikel 15 vorgesehene Recht vor, das schweizerische Recht auf Unterhaltspflichten anzuwenden, wenn der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige Schweizerbürger sind und der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen mit diesen Vorbehalten zu ratifizieren.

Art. 2

¹ Das von der Schweiz am 23. Juli 1975 unterzeichnete Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973⁴⁾ über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen wird genehmigt; bei der Ratifikation bringt der Bundesrat den folgenden Vorbehalt an:

Nach Artikel 34 behält sich die Schweiz das in Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben a und b vorgesehene Recht vor, Entscheidungen und Vergleiche auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten nicht anzuerkennen und für nicht vollstreckbar zu erklären.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen mit diesem Vorbehalt zu ratifizieren.

AS 1976 1557

¹⁾ SR 101

²⁾ BBl 1975 II 1395

³⁾ SR 0.211.213.01

⁴⁾ SR 0.211.213.02

³ Im Sinne von Artikel 11 des Übereinkommens ist der von den Kantonen für den Entscheid in Rechtsöffnungssachen (Art. 22 und 80ff. SchKG¹⁾) bezeichnete Richter zuständig, über ein Rechtsöffnungsbegehren zu entscheiden, das sich auf eine Entscheidung stützt, deren Vollstreckung nach dem genannten Artikel zu bewilligen ist, und der auf dieses Begehren das durch die Kantone geregelte summarische Verfahren anwendet.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹⁾ SR 281.1